



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

www.wpk.de/stellungnahmen/stellungnahmen.asp

Gemeinsame Stellungnahme von WPK und IDW zur Einführung eines Systems für Qualitätskontrolle

Die Wirtschaftsprüferkammer und das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. haben unter dem 14. März 2000 gegenüber dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie hinsichtlich der im Gesetzentwurf zur Vierten WPO-Novelle enthaltenen Regelungen zur Einführung eines Systems für Qualitätskontrolle gemeinsam wie folgt Stellung genommen:

1. Zu § 57 a WPO-RefE: Qualitätskontrolle

Es wird angeregt, eine Regelung aufzunehmen, daß die Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle im Berufsregister kenntlich gemacht werden soll.

a) Abs. 4

Nach § 57 a Abs. 4 WPO-RefE hat der Prüfer für Qualitätskontrolle das Ergebnis seiner Tätigkeit in einem Qualitätskontrollbericht zusammenzufassen. Satz 2, der Bestandteile des Qualitätskontrollberichts aufführt, ist entbehrlich und kann ersatzlos entfallen.

Nach Satz 4 (S. 3 neu) hat der Prüfer bei festgestellten Mängeln oder Prüfungshemmnissen sein Urteil einzuschränken oder zu versagen. Zur Klarstellung schlagen wir vor, den Begriff „Urteil“ durch „Erklärung nach Satz 2“ zu ersetzen, so daß Satz 4 (S. 3 neu) wie folgt lautet:

„Sind wesentliche Mängel im Qualitätssicherungssystem oder Prüfungshemmnisse festgestellt worden, so hat der Prüfer für Qualitätskontrolle seine Erklärung nach S. 2 einzuschränken oder zu versagen.“

Ergänzend schlagen wir vor, auch zu Abs. 4 eine Gesetzesbegründung zu verfassen.

b) Abs. 5

Der letzte Satz soll wie folgt gefaßt werden:

„Die Bescheinigung wird nicht erteilt, wenn die Qualitätskontrolle unter Verstoß gegen Absatz 3 durchgeführt oder die Erklärung nach Abs. 4 Satz 3 versagt wurde.“

c) Abs. 6

In Anlehnung an § 318 Abs. 6 HGB bestimmt diese Regelung, daß ein Auftrag zur Durchführung der Qualitätskontrolle nur aus wichtigem Grund gekündigt werden kann. Den Kündigungsgrund hat der Prüfer für Qualitätskontrolle schriftlich festzuhalten. Der bisherige Wortlaut des § 57 a Abs. 6 WPO-RefE geht davon aus, daß dies im Rahmen einer Niederschrift erfolgt. Wir regen ebenfalls in Anlehnung an § 318 Abs. 6 HGB an, daß der Prüfer für Qualitätskontrolle über das Ergebnis seiner bisherigen Prüfung zu berichten hat und in diesem (Teil-)Bericht den Kündigungsgrund festzuhalten hat. Demzufolge ist Satz 4 anzupassen.

2. Zu § 57 c WPO-RefE: Satzung für Qualitätskontrolle

Es wird angeregt, § 57 c WPO-RefE bereits mit der Verkündung im Bundesgesetzblatt Inkrafttreten zu lassen. Damit erhält die WPK die Möglichkeit, die Satzung für Qualitätskontrolle vor dem 1. Januar 2001 durch den Beirat beschließen zu lassen und das Genehmigungsverfahren durch das BMWi einzuleiten.

Diese Vorschrift beinhaltet die Satzungsermächtigung für Maßnahmen im Rahmen der Qualitätskontrolle. Zur Vermeidung von Mißverständnissen regen wir an, § 57 c Abs. 2 Nr. 3 WPO-RefE wie folgt zu fassen:

„3. das Verfahren der Wirtschaftsprüferkammer zur Durchführung der Qualitätskontrolle“.

3. Zu § 57 e WPO-RefE: Kommission für Qualitätskontrolle

a) Abs. 2

Im Hinblick auf die zu § 57 a Abs. 4 und 5 WPO-RefE vorgeschlagenen Änderungen sollten Satz 2 und 3 von § 57 e Abs. 2 WPO-RefE wie folgt gefaßt werden:

„Stellt die Kommission fest, daß die Erklärung nach § 57 a Abs. 4 Satz 2 zu versagen war, widerruft sie die Bescheinigung nach § 57 a Abs. 5 Satz 3. Wurde die Erklärung nach § 57 a Abs. 4 S. 2 zu Unrecht versagt, kann sie entgegen § 57 a Abs. 5 die Bescheinigung erteilen“.

In Satz 4 regen wir die Streichung des Satzteiles „insbesondere den Grundsatz der Unparteilichkeit der Prüfer“ an. Die Heraushebung eines Verstoßes gegen die Unparteilichkeit ist nach unserem Dafürhalten nicht gerechtfertigt. Dies erweckt den Eindruck, daß die Regelung nur für diese Fälle geschaffen worden sei. Am Ende dieses Satzes fehlt bei dem letzten Verweis auf § 57 a der Buchstabe „a“.

b) Abs. 4

Es besteht Einigkeit darüber, daß derjenige Berufsangehörige, der sich einer Qualitätskontrolle i.S. des § 57 a ff. WPO-RefE unterzieht, sich nicht selbst belasten muß. Aufgrund dessen bestimmt § 57 e Abs. 4 letzter Satz WPO-RefE, daß die der Kommission für Qualitätskontrolle mitgeteilten Tatsachen im Rahmen berufsaufsichtlicher Verfahren nicht verwertet werden dürfen. Allerdings soll es gestattet sein, dem Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer solche Sachverhalte mitzuteilen, die einen Widerruf der Bestellung des WP oder der Anerkennung einer WPG rechtfertigen können. Wir gehen davon aus, daß einer solchen Mitteilung das Selbstbelastungsverbot nicht entgegensteht. Dies sollte in der Begründung ausgeführt werden.

c) Abs. 5

Die Verletzungen des Berufsrechts, die zu einer Maßnahme nach § 57 e Abs. 2 WPO-RefE geführt haben, dürfen nach dieser Regelung nicht Gegenstand eines berufsaufsichtlichen Verfahrens sein. Diesem Gedanken folgend, ist auch ein Verweis auf den Abs. 3 von § 57 e

WPORefE erforderlich, da ansonsten der dort niedergelegte Sachverhalt Gegenstand eines berufsaufsichtlichen Verfahrens sein könnte. Dies ist jedoch ausdrücklich nicht gewollt.

4. Zu § 57 f WPO-RefE: Qualitätskontrollbeirat

a) Abs. 1 Satz 2

Das Wort „Rechtswissenschaft“ sollte durch das Wort „Wissenschaft“ ersetzt werden. Es soll die Möglichkeit eröffnet werden, auch Hochschullehrer, die nicht auf dem Gebiet der Rechtswissenschaft tätig sind, in den Qualitätskontrollbeirat berufen zu können.

5. Zu § 57 h WPO-RefE: Qualitätskontrolle bei Prüfungsstellen der Sparkassen- und Giroverbände

Diese Vorschrift stellt das Qualitätskontrollsystem der WPO auch Prüfungsstellen der Sparkassen- und Giroverbände, soweit sie freiwillige Mitglieder der WPK sind, zur Verfügung. Es ist nachvollziehbar, daß die Sparkassen- und Giroverbände sich den gleichen Qualitätssicherungsmaßnahmen unterwerfen wollen, wie sie für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften gesetzlich vorgegeben werden. Es mag daher naheliegen, ihnen das Qualitätskontrollsystem der WPO zugänglich zu machen. Dabei darf jedoch nicht übersehen werden, daß es sich bei dem Qualitätskontrollsystem nach § 57 a ff. WPO-RefE um eine Einrichtung im Verantwortungsbereich der WPK handelt. Durch § 57 h WPO-RefE wird diese Verantwortung jedenfalls in erheblichem Umfang dadurch ausgehöhlt, daß Landesrecht für die Sparkassen- und Giroverbände abweichende Regelungen treffen kann. Darüber hinaus sollen in diesem Bereich Entscheidungen der Kommission für Qualitätskontrolle keinen unmittelbar verpflichtenden Charakter haben.

Es wird vielmehr die Auffassung vertreten, daß die freiwilligen Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer gemäß § 57 g WPO-RefE an dem System für die Qualitätskontrolle teilnehmen können. Sollte eine Verpflichtung zur Teilnahme geregelt werden, so kann lediglich in § 57 h WPO-E auf die Anwendbarkeit des § 57 a Abs. 1 Satz 1 WPO-RefE verwiesen werden. Die in § 57 h Abs. 1 Satz 1 WPO-RefE vorgesehene Möglichkeit einer abweichenden

Regelung durch das Landesrecht darf sich nur auf die Verpflichtung zur Durchführung einer Qualitätskontrolle beziehen.

§ 57 h Abs. 1 Satz 1 WPO-RefE sieht vor, daß das jeweilige Landesrecht abweichende Regelungen von § 57 a Abs. 3 – 6 und § 57 b – 57 f WPO-RefE treffen kann. Zum einen kann dies dazu führen, daß die Länder jeweils abweichende Systeme für Qualitätskontrolle schaffen. Dies ist nicht im Interesse der Öffentlichkeit und des Berufsstandes. Zum anderen können dadurch Systeme für Qualitätskontrolle geschaffen werden, die eine andere Qualität erlangen könnten, als dies für den Berufsstand der WP und vBP vorgesehen ist. Insbesondere der fehlende Verweis auf § 57 a Abs. 2 WPO-RefE und die Regelung des § 57 h Abs. 1 Satz 2 WPO-RefE lassen die Befürchtung aufkommen, daß abweichende Regelungen bezüglich des Gegenstands der Qualitätskontrolle zu einem unterschiedlichen Qualitätsniveau führen. Trotzdem würde die Qualitätskontrolle bei den Prüfungsstellen der Sparkassen- und Giroverbände das „Gütesiegel“ der Wirtschaftsprüferkammer führen. Dies kann nicht gewollt sein und ist zu vermeiden. Die Regelung des § 57 a Abs. 2 WPO-RefE muß daher unabdingbarer Bestandteil der Qualitätskontrolle der Prüfungsstellen der Sparkassen- und Giroverbände sein.

Im Ergebnis darf das Landesrecht lediglich abweichende Regelungen von der Verpflichtung zur Teilnahme an der Qualitätskontrolle gemäß § 57 a Abs. 1 Satz 1 WPO-RefE und zum Erlaß von Maßnahmen i.S.v. § 57 e Abs. 2 und 3 WPO-RefE durch die Aufsichtsbehörde regeln. Dabei sollte jedoch darauf hingewiesen werden, daß die Landesbehörden in der Regel den Empfehlungen der Kommission für Qualitätskontrolle folgen sollen.

Wir schlagen dennoch vor, in die Vierte WPO-Novelle eine Regelung aufzunehmen, wonach die freiwilligen Mitglieder berechtigt sind, an der Qualitätskontrolle gemäß § 57 a WPO-RefE teilzunehmen; dies jedoch nur unter der Prämisse, wie sie für die freiwillig durchgeführten Qualitätskontrollen bei Wirtschaftsprüfern und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften gemäß § 57 g WPO-RefE gelten.